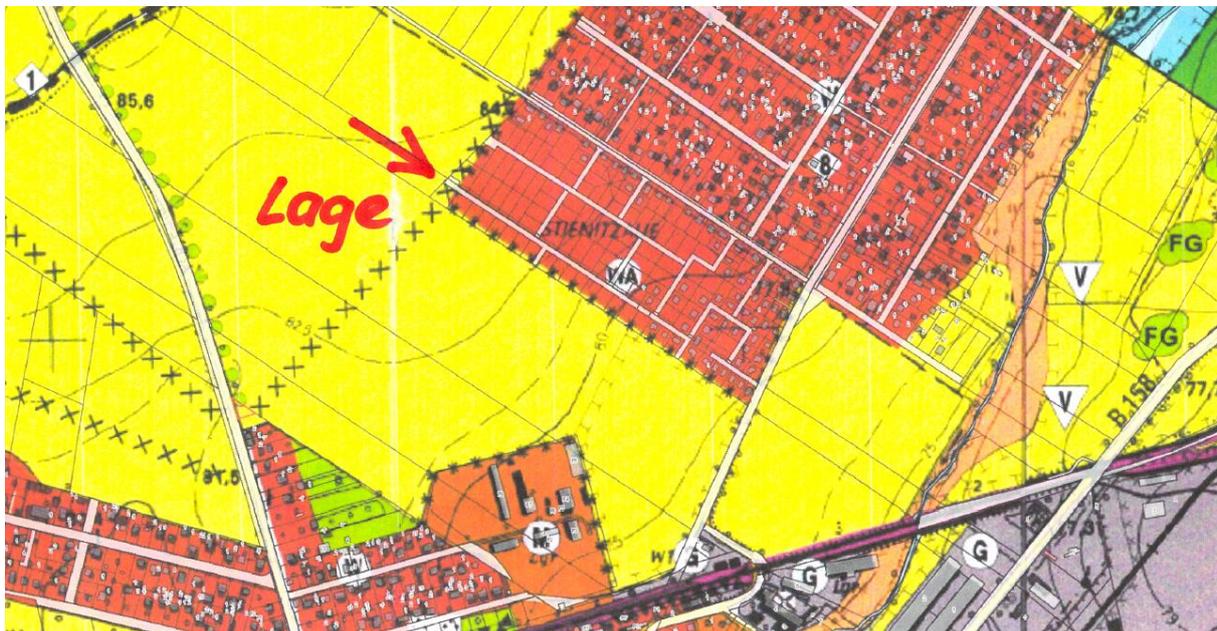


Lage der Niederschlesischen Straße



Markierung der zu widmenden Straßenflurstücke
(Straßenlänge 420m)

Auszug aus dem

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnbebauung Stienitzaue"

§ E 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und der Vorhabenträger vorher:
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
 - b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind. Die erforderlichen Grenzzeichen werden im Lageplan gemeinsam festgelegt.
 - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über:
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach Ausbauplanung geforderten Materialien (ME-Scheine, Plattendruckversuche)
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragspartnern anerkannten Sachverständigen (Kamerabefahrung, Dichtigkeitsprüfung).
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt Werneuchen. Der Vorhabenträger stimmt hiermit der Widmung zu.

...